

**Muster-Checklisten zu
Prüf- und Wartungsfristen**

Prüf- und Wartungsfristen

Name der Einrichtung

Die vorliegenden Dokumente dienen der Überwachung von Prüf- und Wartungsfristen. Der Aufbau gestaltet sich entsprechend dem Betreiberleitfaden in 24 einzelne Prüfgegenstände. Diese sind auf der nachfolgenden Seite mit der jeweils kürzesten Frist zur Prüfung oder Wartung zusammengefasst. **Die hier vorliegende Datei dient als Musterdatei und ist vom Betreiber auf die spezifischen Besonderheiten vor Ort anzupassen.**

Entsprechend der Sortierung sind in den vorliegenden Dokumenten Registerblätter angehängt. Jedes blaue Registerblatt umfasst sämtliche Dokumente eines einzelnen Prüfgegenstandes. Dazu gehört:

- eine kurze Beschreibung der entsprechenden Prüf-/Wartungsvorgabe
- die Prüfliste, die jeweils das Datum stattgefundener sowie fälliger Prüfungen dokumentiert
- ggf. zusätzliches Informationsmaterial

Die Prüflisten sind identisch aufgebaut. Sie beinhalten die Art der Prüfung **(1)**. Diesem Feld ist zu entnehmen, ob es sich um eine tatsächliche Prüfung oder eventuell um eine Inspektion oder Wartung handelt. Als Grundlage **(2)** ist der Gesetzestext, die Richtlinie, der Stand der Technik oder die Empfehlung angegeben, nach der sich die Angaben richten. Das resultierende Prüfintervall ist in der Prüfliste dokumentiert **(3)**. Zudem ist, falls erforderlich, die spezielle Qualifikation des Prüfers angegeben **(4)**.

Lüftung - Wartung									
Art der Prüfung: Wartung 1	Grundlage: Herstellerangaben (ArbStättV §4 Abs. 3 ASR A3.6) 2								
Prüfintervall: 1 Jahr 3	Qualifikation des Prüfers: Fachfirma 4								
Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		C
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung	
Zu- und Abluftgerät EUROVENT Exhausto VEX320C	5	6							

In das Feld mit der Markierung **(5)** ist die letzte Prüfung einzutragen. Dieses Datum plus die angegebene Frist (in diesem Fall 1 Jahr) ergibt die Frist für die nächste Prüfung **(6)**. Bis dahin sollte Prüfung bzw. Wartung Nr. 2 durchgeführt werden, die wiederum mit dem Datum der nächsten Prüfung sowie dem abgehefteten Prüf- bzw. Wartungsprotokoll dokumentiert werden soll.

Begriffserklärungen

Sachverständige Person	... führen Prüfungen und gutachterliche Beurteilungen technischer Arbeitsmittel durch. ... besitzen besondere Kenntnisse des Prüfgebiets durch Ausbildung und Erfahrung. ... sind z.B. Mitarbeiter von Sachverständigenorganisationen, Meister, Betriebsingenieure, Fachkräfte.
Sachkundige Person	... beurteilen den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels. ... besitzen ausreichende Kenntnisse des Prüfgebiets. ... sind meist Fachkräfte des Herstellers oder besonders ausgebildete betriebliche Fachkräfte.
Befähigte Person	Nach Betriebssicherheitsverordnung eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.

Erklärung (E_Aufzug)

Name der Einrichtung

Aufzüge sollten regelmäßig durch eine beauftragte Person (ehem. Aufzugswärter) **auf ihre Funktion** geprüft werden. Diese Person muss zur Kontrolle der Anlage unterwiesen sein. Entsprechende Schulungen führt beispielsweise der TÜV durch. In der Prüfliste ist die beauftragte Person zu benennen. Nachfolgend ist eine entsprechende Checkliste für Aufzugskontrollen als Vorlage angelegt.

Zudem sollte Aufzüge regelmäßig, in Abhängigkeit des jeweiligen Anlagenzustandes und des Nutzungsgrades, durch eine Fachfirma **gewartet** werden. Entsprechende Wartungsdokumentationen sowie Wartungsverträge sind zu dokumentieren.

Jährlich muss außerdem ein Sachverständiger die Aufzugsanlage **prüfen**. Alle 2 Jahre ist hier eine Hauptprüfung notwendig, dazwischen ist jeweils eine Zwischenprüfung fällig. Die Prüfdokumente sind abzulegen.

Aufzug

Aufzug - Inspektion

Art der Prüfung:	Inspektion	Grundlage:	TRBS 3121
Prüfintervall:	regelmäßig (1 bis 4 Wochen)	Qualifikation des Prüfers:	beauftragte Person

Vorhandene Einrichtungen	Inspektion 1		Inspektion 2		Inspektion 3		Inspektion 4		Inspektion 5		Inspektion 6	
	Datum der Inspektion											
Personenaufzug												

Aufzug - Wartung

Art der Prüfung:	Wartung	Grundlage:	DIN EN 13015
Prüfintervall:	gem. Herstellerangaben	Qualifikation des Prüfers:	Wartungsfirma

Vorhandene Einrichtungen	Wartung 1		Wartung 2		Wartung 3		Wartung 4		Wartung 5		Wartung 6	
	Datum der Wartung	Nächste Wartung										
Personenaufzug												

Aufzug - Prüfung

Art der Prüfung:	Hauptprüfung bzw. Zwischenprüfung	Grundlage:	BetrSichV Anhang 1, Abschnitt 2, Nr. 4.1
Prüfintervall:	abwechselnd alle 2 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Sachverständiger

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Personenaufzug												

Erklärung (E_Blitzschutz)

Name der Einrichtung

Gebäude, die ihre Umgebung überragen, wie Kirchen und ihre Türme, sowie schützenswerte Bauten und Versammlungsstätten, bei denen Blitzeinschläge leicht eintreten oder schwere Folgen verursachen können, müssen mit dauerhaften Blitzschutzanlagen ausgestattet sein.

Kirchen, Kindergärten, Schulen oder Bürogebäude werden in der Regel der Blitzschutzklasse III zugeordnet. Die Blischutzeinrichtungen müssen alle zwei Jahre einer Sichtprüfung sowie alle vier Jahre einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

Blitz- und Überspannungsschutzanlagen

Blitz- und Überspannungsschutzanlagen - Sichtprüfung

Art der Prüfung:	Sichtprüfung/Inspektion	Grundlage:	DIN EN 62305 (VDE 0185-305)
Prüfintervall:	alle 2 Jahre	Qualifikation des Prüfers	sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen	Inspektion 1		Inspektion 2		Inspektion 3		Inspektion 4		Inspektion 5		Inspektion 6	
	Datum der Inspektion											

Blitz- und Überspannungsschutzanlagen - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	DIN EN 62305 (VDE 0185-305)
Prüfintervall:	alle vier Jahre	Qualifikation des Prüfers	sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen	Inspektion 1		Inspektion 2		Inspektion 3		Inspektion 4		Inspektion 5		Inspektion 6	
	Datum der Inspektion											

Erklärung (E_BMA)

Name der Einrichtung

Für Brandmeldeanlagen muss sichergestellt sein, dass die Inspektions- und Wartungsarbeiten zur Instandhaltung der Brandmeldeanlage entsprechend den Zeitabständen nach DIN VDE 0833-1 (mind. **einmal jährlich**) bzw. nach Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Instandhaltung muss durch eine Fachfirma oder die Herstellerfirma erfolgen.

Weiter fordert die DIN 14675, die komplette Wirkprinzipkette vom Brandmelder bis zur gewünschten Funktion der Brandschutzeinrichtung zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Prüfung der Brandfallsteuerung muss mind. **alle 3 Jahre** erfolgen.

Detaillierte Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb der Brandmeldeanlage sind mit der zuständigen Feuerwehrleitstelle abzuklären.

Brandmeldeanlage - Wartung

Art der Prüfung: Wartung	Grundlage: DIN VDE 0833-1
Prüfintervall: mind. jährlich	Qualifikation des Prüfers: Wartungsfirma

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Brandmeldeanlage - Funktionsprüfung

Art der Prüfung: Funktionsprüfung	Grundlage: BayBO, DIN 14675
Prüfintervall: mind. alle 3 Jahre	Qualifikation des Prüfers: sachverständige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Brandmeldeanlage - Brandfallsteuerung

Art der Prüfung: Prüfung Brandfallsteuerung	Grundlage: BayBO, DIN 14675
Prüfintervall: mind. alle 3 Jahre	Qualifikation des Prüfers: sachverständige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Brandschutzklappen)

Name der Einrichtung

Brandschutzklappen müssen gemäß der Herstellerangaben regelmäßig auf Funktionsmängel hin überprüft und gewartet werden. Die Instandhaltung muss durch eine Fachfirma oder die Herstellerfirma erfolgen. Es ist stets auf eine sorgfältige Dokumentation der durchgeführten Wartungen zu achten.

Brandschutzklappen - Wartung

Art der Prüfung:	Wartung/Überprüfung auf Funktionsmängel	Grundlage:	VDMA 24186, DIN 13306
Prüfintervall:	6 Monate	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person, Wartungsfirma

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Brandschutzordnung)

Name der Einrichtung

Brandschutzordnungen geben unter anderem Hinweise zum Verhalten im Brandfall, zu den Aufgaben eines Brandschutzhelfers sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Gehbehinderungen.

Für Versammlungsstätten ist das Erstellen einer Brandschutzordnung Pflicht. Die Brandschutzordnung soll dann in angemessenen Zeitabständen gemäß DIN 14096 (i.d.R. **2 Jahre**) durch eine sachkundige Person vor allem nach Umbaumaßnahmen oder Sanierungen geprüft werden.

Brandschutzordnung - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	DIN 14096
Prüfintervall:	alle 2 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person

	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Brandschutzordnung												

Erklärung (E_Brandschutztüren)

Name der Einrichtung

Brandschutztüren sollten einmal jährlich durch eine sachkundige Person auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Weiter sollte durch eigewiesenes Personal regelmäßig eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Brandschutztüren erfolgen.

Feststellanlagen sollten regelmäßig durch eine eingewiesene Person auf ihre Funktion überprüft werden.

Außerdem sollten Feststellanlagen jährlich durch eine Fachkraft für Feststellanlagen geprüft werden.

Brandschutztüren - Funktionskontrolle

Art der Prüfung:	Funktionskontrolle	Grundlage:	ASR A1.7, DIN 14677
Prüfintervall:	1-3 Monate	Qualifikation des Prüfers:	Eingewiesene Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Brandschutztüren - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	DIN 14677
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Brandschutztüren - Feststellenanlagen

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	DIN 14677
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	Fachkraft für Feststellenanlagen

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Dach)

Name der Erziehungseinrichtung

Dächer sollten regelmäßig, insbesondere nach extremen Wetterereignissen überprüft werden. Zudem sollten Dächer einmal jährlich durch eine Fachfirma (Dachdeckerei) gewartet werden.

Sekuranten (Absturzsicherungen) sollten jährlich durch eine sachkundige Person überprüft werden. Hierbei müssen die Herstellerangaben beachtet werden.

Dach - Wartung

Art der Prüfung: Wartung	Grundlage: Empfehlung, Gerichtsurteile, AGB von Versicherungen
Prüfintervall: 1 Jahr, im Frühjahr (empfohlen)	Qualifikation des Prüfers: Fachfirma (Dachdeckerei)

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Flachdach												

Sekuranten - Prüfung

Art der Prüfung: Prüfung	Grundlage: Herstellerangaben (DIN EN 365)
Prüfintervall: 1 Jahr	Qualifikation des Prüfers: Sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_elektrische Betriebsmittel)

Name der Einrichtung

Nach DGUV V3 müssen elektrische Geräte regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Ortsveränderlicher Anlagen und Betriebsmittel umfassen alle Geräte wie bspw. Computer und Steckerleisten. Diese Anlagen müssen alle 6 Monate überprüft werden. Bei einer entsprechend geringen Fehlerquote kann das Prüfintervall verlängert werden.

Ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel sind fest verankert oder sehr massiv. Beispiele hierfür sind Kühlschränke, Herde oder auch die Verteiler. Diese Anlagen müssen alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.

ortsveränderliche Betriebsmittel - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 3
Prüfintervall:	6 Monate	Qualifikation des Prüfers:	Elektrofachkraft

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

ortsfeste Betriebsmittel - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 3
Prüfintervall:	4 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Elektrofachkraft

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Feuerlöscher)

Name der Einrichtung

Feuerlöscher sind alle 2 Jahre durch eine sachkundige Person zu überprüfen.

Je nach Art des Feuerlöschers werden ggf. zusätzliche Prüfungen nach 5 bzw. 10 Jahren fällig.

Feuerlöscher - Inspektion

Art der Prüfung:	Inspektion/Funktionsprüfung	Grundlage:	DIN 14406-4
Prüfintervall:	2 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
	6L Schaum												

Feuerlöscher - Innere Prüfung

Art der Prüfung:	Innere Prüfung	Grundlage:	BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4
Prüfintervall:	5 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Befähigte Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
	6L Schaum												

Feuerlöscher - Festigkeitsprüfung

Art der Prüfung:	Festigkeitsprüfung	Grundlage:	BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4
Prüfintervall:	10 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Befähigte Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
	6L Schaum												

Erklärung (E_Glocken)

Name der Einrichtung

Glockenanlagen sowie alle zugehörigen Komponenten sollten in regelmäßigen Abständen durch eine Fachfirma geprüft und gewartet werden.

Bei der Überprüfung sollte auch die Standsicherheit des Glockenstuhles überprüft und wiederholt nachgewiesen werden. Hierbei sind auch die Blitzschutz- und Elektroanlagen zu berücksichtigen.

Glocken - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	DIN 4178 Glockentürme, DIN VDE 0185
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	Glockensachverständige, Glockensachberatung

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Glocken - Wartung

Art der Prüfung:	Wartung	Grundlage:	DIN 4178 Glockentürme, DIN VDE 0185
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Grabmale)

Name der Einrichtung

Grabmale sind mindestens einmal im Jahr auf ihre Standfestigkeit zu prüfen.

Dabei sind an allen Grabmalen augenscheinliche sowie schwer erkennbare Mängel zu untersuchen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

Grabmale - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	§ 9 UVV Friedhöfe und Krematorien
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	fachkundige Person (u. a. Steinmetzmeister)

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Kälteanlagen)

Name der Einrichtung

Kälteanlagen sollten regelmäßigen Wartungen unterzogen werden. Zudem sind Dichtheitsprüfungen vorgeschrieben, deren Prüfzyklus sich nach dem CO₂-Äquivalent richtet. Weiterhin sind nach VDI 6022 bei ortsfesten Kälteanlagen (Klimaanlagen) regelmäßige Hygienekontrollen erforderlich.

Die Instandhaltung, Wartung und Rückgewinnung von Kältemitteln darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden.

Kälte - Wartung

Art der Prüfung:	Wartung	Grundlage:	VDMA 24186, Herstellerangaben
Prüfintervall:	nach Herstellerangabe	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person, Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Kälte - Prüfung

Art der Prüfung:	Dichtheitsprüfung	Grundlage:	§§ 15 und 16 BetrSichV
Prüfintervall:	alle 3 bis 24 Monate	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person, Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Lüftung - Hygieneinspektion

Art der Prüfung:	Hygieneinspektion	Grundlage:	VDI 6022
Prüfintervall:	2 bis 3 Jahre	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Leitern)

Name der Einrichtung

Leitern und Tritte sollten jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Prüffrist kann abweichen und muss in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, ebenso wie die Qualifikation des Prüfers. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Erklärung (E_Orgeln)

Name der Einrichtung

Orgeln sollten auf Anfrage der Kirchengemeinden regelmäßig von einem Orgelsachverständigen auf Zustand, Schäden und Funktionstauglichkeit geprüft werden. Aufgrund der überwiegend vorhandenen elektrischen Komponenten sollte auch diese in die Prüfung einbezogen werden.

Orgeln - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	-
Prüfintervall:	nach Wartungsvertrag	Qualifikation des Prüfers:	Orgelsachverständiger

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Putzdecken)

Name der Einrichtung

Putzdecken einer Kirche (samt Emporenuntersichten, Sakristei, etc.) sind regelmäßig auf Risse, Putzablösungen und weitere Auffälligkeiten zu prüfen.

Putzdecken in Kirchen - Prüfung

Art der Prüfung: Prüfung	Grundlage: Festlegung Bistum Regensburg
Prüfintervall: alle 8 Jahre	Qualifikation des Prüfers: (besonders) fachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Putzdecken in Kirchen - Inspektion

Art der Prüfung: Inspektion	Grundlage: Festlegung Bistum Regensburg
Prüfintervall: alle 2 bis 4 Jahre	Qualifikation des Prüfers: fachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Rauchmelder)

Name der Einrichtung

Rauchmelder sollten jährlich auf ihre korrekte Funktion geprüft werden. Dabei ist auch der Batterieladezustand zu überprüfen und gegebenenfalls sind Batterien auszutauschen. Nach der Installation neuer Rauchmelder müssen die Herstellerangaben beachtet werden, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des Prüfers.

Erklärung (E_RLT-Anlage)

Name der Einrichtung

Wartungen sollten jährlich durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Filter sollten nach Herstellerangaben regelmäßig, mind. jedoch jährlich ausgetauscht werden. Das Datum des letzten sowie des nächsten fälligen Filtertausches ist jeweils in der Checkliste festzuhalten.

Funktionsprüfungen sollten regelmäßig, in Abhängigkeit der Herstellerangaben, durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Hygienekontrolle sollten regelmäßig, in Abhängigkeit der Bauteiltypen, durchgeführt werden. Zusätzlich ist alle 2 bis 3 Jahre eine umfangreiche Hygieneinspektion notwendig. Prüfdaten sind zu dokumentieren und Protokolle sind aufzubewahren.

Lüftung - Filterwechsel

Art der Prüfung: Austausch der Luftfilter	Grundlage: VDI 6022, VDMA 24186-1, Herstellerangaben
Prüfintervall: mind. jährlich	Qualifikation des Prüfers: Sachkundige Person, Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Abluftfilter:												
Außenluftfilter:												

Lüftung - Wartung

Art der Prüfung: Wartung	Grundlage: VDI 6022, VDMA 24186-1, Herstellerangaben
Prüfintervall: nach Herstellerangabe	Qualifikation des Prüfers: Sachkundige Person, Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Zu- und Abluftgerät:												

Lüftung - Prüfung

Art der Prüfung: Funktionsprüfung (Messung mit Protokoll)	Grundlage: VDI 6022, ASR A3.6
Prüfintervall: nach Herstellerangabe	Qualifikation des Prüfers: Sachkundige Person, Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Zu- und Abluftgerät:												

Lüftung - Hygienekontrolle

Art der Prüfung: Hygienekontrolle	Grundlage: VDI 6022
Prüfintervall: Abhängigkeit von Bauteiltypen	Qualifikation des Prüfers: eingewiesene Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Zu- und Abluftgerät:												

Lüftung - Hygieneinspektion

Art der Prüfung: Hygieneinspektion	Grundlage: VDI 6022
Prüfintervall: 2 bis 3 Jahre	Qualifikation des Prüfers: Sachverständige Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Zu- und Abluftgerät:												

Erklärung (E_RWA-Anlage)

Name der Einrichtung

RWA-Anlagen und ihre Komponenten sollten regelmäßig gewartet und auf Ihre Funktion geprüft werden. Entsprechende Wartungen und Prüfungen sollten jährlich, in Abhängigkeit der Herstellerangaben, stattfinden.

Erklärung (E_Schneelasten)

Name der Einrichtung

Für den sicheren Umgang mit Schneelasten ist eine fortwährende Kontrolle des Gebäudezustandes von großer Wichtigkeit. Schadhafte Bauteile können die Tragfähigkeit negativ beeinflussen und die Gefährdung erhöhen. Während der Wartung des Daches sollte daher auch auf mögliche Auswirkungen von oder Schäden durch Schneelasten geachtet werden.

Dachräumungen sind grundsätzlich durch Fachfirmen (Dachdeckerei) durchzuführen.

Erklärung (E_Sicherheitsstromversorgung)

Name der Einrichtung

Sicherheitsstromversorgungsanlagen sollten in monatlichen Abständen einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Die Funktionsprüfung muss durch einen Sachverständigen erfolgen.

Weiter ist im Zuge einer Bedarfsüberprüfung die Anlagenleistung mit dem erforderlichen Verbraucherleistungsbedarf zu überprüfen. Die Prüfung sollte jährlich erfolgen. Über die Prüfungen muss jeweils ein Messprotokoll erstellt werden, welches in das Anlagenlogbuch/Prüfbuch der Anlage zu übertragen ist.

Sicherheitsstromversorgung - Funktionsprüfung

Art der Prüfung:	Funktionsprüfung	Grundlage:	DIN 6280, VDI 6022
Prüfintervall:	monatlich	Qualifikation des Prüfers:	sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Sicherheitsstromversorgung - Bedarfsüberprüfung

Art der Prüfung:	Bedarfsüberprüfung	Grundlage:	DIN 6280, VDI 6022
Prüfintervall:	jährlich	Qualifikation des Prüfers:	sachkundige Person, Elektrofachkraft

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Spielanlagen)

Name der Einrichtung

Spielgeräte müssen regelmäßig überprüft werden. Neben der Überprüfung auf Gefahrenquellen im Rahmen von regelmäßigen Begehungen sollten alle 1-3 Monate Verschleiß- und Stabilitätskontrollen durchgeführt werden. Diese können durch einen Hausmeister oder einen Sachkundigen durchgeführt werden.

Spielgeräte müssen jährlich durch einen qualifizierten Prüfer einer Hauptinspektion unterzogen werden. Diese sollte spätestens jedes Jahr zu Beginn der Spielsaison stattfinden. Entsprechende Nachweise sind abzulegen.

Spielgeräte - Sichtkontrolle

Art der Prüfung: Sichtkontrolle	Grundlage: DIN EN 1176
Prüfintervall: wöchentlich (empfohlen)	Qualifikation des Prüfers: Hausmeister, Erzieher/in etc.

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Außen	Schaukel												

Spielgeräte - Verschleißkontrolle

Art der Prüfung: Prüfung	Grundlage: DIN EN 1176
Prüfintervall: 1-3 Monate	Qualifikation des Prüfers: sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Außen	Schaukel												

Spielgeräte - Hauptinspektion

Art der Prüfung: Hauptinspektion	Grundlage: DIN 79161
Prüfintervall: 1 Jahr, Saisonbeginn	Qualifikation des Prüfers: Qualifizierter Prüfer

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										
Außen	Schaukel												

Erklärung (E_Standsicherheit)

Name der Einrichtung

Für Gebäude ab Klasse 4 empfiehlt die bayrischen Bauordnung die Standsicherheit während der Nutzungsphase regelmäßig überprüfen zu lassen. Die angegebenen Intervalle dienen hierbei als Orientierungshilfe. Das tatsächliche Intervall hängt vom Zustand, Alter, Nutzung und Umweltbedingungen des Gebäudes ab.

Standsicherheit Gebäude - Begehung

Art der Prüfung: Begehung	Grundlage: -
Prüfintervall: alle 3 Jahre	Qualifikation des Prüfers: fachkundige Person/Eigentümer

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Standsicherheit Gebäude - Sichtkontrolle

Art der Prüfung: Sichtkontrolle	Grundlage: -
Prüfintervall: alle 5 Jahre	Qualifikation des Prüfers: fachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Standsicherheit Gebäude - eingehende Überprüfung

Art der Prüfung: eingehende Überprüfung	Grundlage: -
Prüfintervall: alle 12 Jahre	Qualifikation des Prüfers: besonders fachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Trinkwasseranlagen)

Name der Einrichtung

Für Installationsanlagen, in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z.B. in Kindergärten) abgegeben wird, besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen. Die jährliche Prüfung sollte von einer zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Die Festlegung der Untersuchungsintervalle für Kaltwasseruntersuchungen erfolgt gemäß der Trinkwasserverordnung durch das zuständige Gesundheitsamt. Das Bistum Regensburg empfiehlt für Kindertageseinrichtungen eine jährliche mikrobiologische Untersuchung (auf E.coli, coliforme Keime, Koloniezahl bei 22° und 36° C sowie P. aeruginosa) und eine Schwermetalluntersuchung (Blei, Kupfer, Nickel, Eisen, Cadmium) alle drei Jahre.

Trinkwasseranlagen - Hygieneinspektion

Art der Prüfung: Legionellenprüfung	Grundlage: TrinkwVO, VDI 6023
Prüfintervall: 1 Jahr	Qualifikation des Prüfers: Zugelassene Untersuchungsstelle

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Trinkwasseranlagen - Prüfung

Art der Prüfung: Wartung und Prüfung	Grundlage: DIN EN 806-5
Prüfintervall: 1 Jahr	Qualifikation des Prüfers: Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Türen)

Name der Einrichtung

Kraftbetätigte Türen sollten jährlich von einer sachkundigen Person auf ihre Funktionssicherheit geprüft werden.

Kraftbetätigte Türen - Prüfung

Art der Prüfung:	Prüfung	Grundlage:	ASR A1.7, DIN EN 16005
Prüfintervall:	1 Jahr	Qualifikation des Prüfers:	Sachkundige Person

Vorhandene Einrichtungen		Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
Raum	Art/Bezeichnung	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Erklärung (E_Wärmeversorgungsanlagen)

Name der Einrichtung

Wärmeversorgungsanlagen müssen regelmäßigen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden. Neben einer jährlichen Abgasmessung müssen Druckgeräte regelmäßig, in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung, durch eine sachverständige Person geprüft werden.

Weiterhin sollten regelmäßige Inspektionen und Wartungen in Anlehnung an die AMEV an Wärmeversorgungsanlagen durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Wärmeversorgungsanlagen

Wärme - Wartung

Art der Prüfung: Wartung	Grundlage: GEG, Herstellerangaben
Prüfintervall: nach Herstellerangaben	Qualifikation des Prüfers: Fachfirma

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Wärme - Prüfung

Art der Prüfung: Prüfung	Grundlage: BetrSichV
Prüfintervall: nach Herstellerangabe	Qualifikation des Prüfers: Befähigte Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										

Wärme - Abgasmessung

Art der Prüfung: Abgasmessung	Grundlage: 1.BImSchV
Prüfintervall: 1 Jahr	Qualifikation des Prüfers: Befähigte Person

Vorhandene Einrichtungen	Prüfung 1		Prüfung 2		Prüfung 3		Prüfung 4		Prüfung 5		Prüfung 6	
	Datum der Prüfung	Nächste Prüfung										